

Antrag des Regierungsrates vom 23. Mai 2006

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Ergänzung zum Objektkredit  
für den Bau der 1. Etappe der Stadtbahn Zug zur  
Abgeltung der Investitions-Folgekosten  
der neuen Haltestellen**

vom ..... 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

§ 1

Die Investitions-Folgekosten der neuen Haltestellen der 1. Etappe der Stadtbahn Zug werden der SBB für 25 Jahre (2005–2029) mit einem einmaligen Beitrag von 5,962 Mio. Fr. zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am .....